

Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Herausgegeben vom Presse- und Information der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049

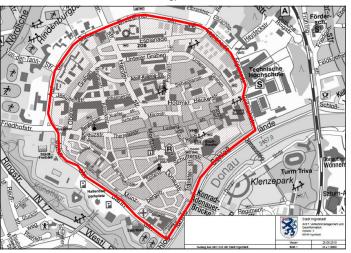
Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) - Maskenpflicht

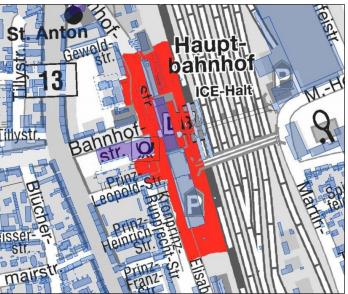
Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Žuständigkeitsverordnung und Art. 3 Åbs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

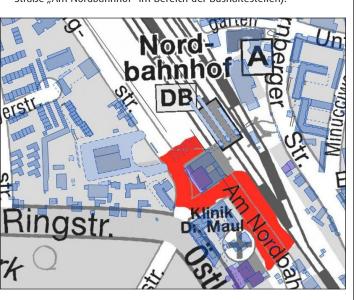
- . Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht; § 24 Abs. 1 Nr.1 der 11. BaylfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1):
- · Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist von der Maskenpflicht befreit. Die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
- Ergänzend sowie klarstellend zu § 24 Abs.1 Nr. 2 der 11. BaylfSMV wird Maskenpflicht im Umfeld des Hauptbahnhofes und des Nordbahnhofs der Stadt Ingolstadt angeordnet.
- · Maskenpflicht Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraß
- begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive ("Dampflok"), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingol-stadt, die Bushaltestelle "Am Hauptbahnhof" sowie frontal zum Haupt-



- Maskenpflicht Nordbahnhof im Bereich "Am Nordbahnhof" sowie "Hin-
- begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße "Am Nordbahnhof" im Bereich der Bushaltestellen).



- Ergänzend zu § 1 Abs.1 Satz 3 der 11. BaylfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.
- · Die in § 1 Abs. 2 der 11. BaylfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind - in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.
- Die Allgemeinverfügung tritt am 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.
- 5. Die Allgemeinverfügung vom 09. Dezember 2020 in Bezug auf die 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird zum 17. Dezember 2020, 24.00 Uhr widerrufen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der erhöhten Infektionslage und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens hat der Freistaat Bayern mit der 8., 9. und 10. BaylfSMV deutschlandweit abgestimmte und überall einheitlich durchzuführende Maßnahmen erlassen. Ziel der Maßnahmen war es, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelte exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Die von der Staatsregierung für Bayern insofern ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots. Die Belastung des Gesundheitssystems spiegelt sich in der steigenden Zahl der hospitalisierten COVID-19 Patienten wider. Das Ziel einer erfolgreichen Pandemieeindämmung ist es zunächst, eine Inzidenz von 50 zu erreichen. Erst ab diesem Inzidenzwert ist eine sichere Nachkontrolle von Infektionswegen möglich und erst dann kann an Lockerungen für das öffentliche Leben gedacht werden. Das Infektionsgeschehen bewegt sich aktuell jedoch eher seitlich und weist keine klare Trendlinie nach unten auf. Die Zahl der täglichen Corona-Todesfälle in Bayern hat ein erschreckendes Ausmaß angenommen, wobei vor allem die ältere Bevölkerung betroffen ist. Insofern zeigte sich, dass die bislang geltenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das Pandemiegeschehen in Bayern nachhaltig zu begrenzen.

Um bundesweit möglichst einheitlich in den Lockdown zu gehen, wurden die landesweiten Maßnahmen auch in Bayern zum 16. Dezember 2020 (Mittwoch) umgesetzt. Vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 gelten damit die Regelungen der 11. BaylfSMV.

Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eines wei teren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal fünf Personen. Dazugehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus gehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der Lage in unserem Land inakzeptabel. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Ergänzend zu Ziffer 1 und 2:

Aufgrund der Attraktivität durch den Einzelhandel sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen ist es in einer Vielzahl von Fällen unvermeidbar, dass im von der Allgemeinverfügung umfassten Bereich der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigensowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Erfahrungen der vergangenen Wochen zeigen auf, dass eine feingliedrigere Unterteilung zu einer Verlagerung der Personenströme führt. Aus diesem Grunde sind nunmehr auch die Seitengassen sowie Verbindungswege von der Maskenpflicht umfasst. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Gemäß § 28 der 11. BayıfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 11. BaylfSMV weitergehende und ergänzende Anordnun

Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Malshahme

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 3:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

> Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-

MITTWOCH, 23.12.2020

INHALT

Rechtsreferat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Vollzug des Sprengstopffgesetzes

Hauptamt

Verleihungen

<u>Umweltamt</u>

Vollzug der Wassergesetze

H<u>ochbauamt</u>

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

zierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt, Ingolstadt, 17.12.2020 gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2020 auf den 01.01.2021

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung: 1. Das Mitführen, Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2020 und am 01.01.2021 im Bereich der Historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßlände sowie auf dem Donausteg. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziffer 1 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziffer 1 genannten räumlichen Geltungsbereiches zu transportieren.

- 2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt an den auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt unter https://www.ingolstadt.de/Allgemeinverfuegung_zum_Feuerwerksverbot_Innenstadt eingesehen werden.

> Verleihung der Ehrenbezeichnungen "Altoberbürgermeister", "Altbürgermeister sowie "Altbürgermeisterin"; Verleihung der Goldenen

Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille an Frau Sieglinde Bottesch

Bürgermedaille an Herrn Hubert Weinzierl;

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Herrn Dr. Christian Lösel die Ehrenbezeichnung "Altoberbürgermeister" zu verleihen

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Herrn Bürgermeister a. D. Albert Wittmann die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" zu verleihen.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Herrn Sepp Mißlbeck die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Frau Brigitte Fuchs die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin"

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Herrn Hubert Weinzierl für seine hervorragenden Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Goldene Bürgermedaille zu verleihen.



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, Frau Sieglinde Bottesch für ihre kulturellen Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Johann-Simon-Mayr-Medaille zu verleihen.

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in den Haunstädter Mühlbach aus der Ostumgehung Etting

Mit Bescheid vom 23.11.1998 geändert durch Bescheide vom 23.11.2018 und 17.12.2019 wurde für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Haunstädter Mühlbach aus der Ostumgehung Etting eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis endete zum 31.12.2020.

Im Rahmen des 4-streifigen Ausbaus der Ostumgehung Etting musste das Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl. Nr. 426 der Gemarkung Etting mit der Einleitung in den Haunstädter Mühlbach umgebaut werden. Die bisher erlaubte Einleitungsmenge von 60 l/s wurde nicht verändert.

aus der Ostumgehung Etting wurde mit Bescheid vom 16.12.2020 eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Für diese Einleitung von Niederschlagswasser in den Haunstädter Mühlbach

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich

25.01.2021 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 108, zur allgemeinen Einsichtnahme aus-

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren ist der Bescheid auch im Internet unter www.ingolstadt.de/ Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/ unter der Rubrik "Aktuelle Bekanntmachungen" einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

1. GS Münchener Straße – Erweiterung, Trockenbau Bestand, Nr. 665-0424-2020-B-IN

Einreichungstermin: 21.01.2021 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

2. Neubau GS Lessingstraße - Rohrrahmentüren, Nr. 665-0425-2020-B-IN Einreichungstermin: 26.01.2021 um 10:45 Uhr, Ausführungsort:

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Beschaffung von Laptops für den Bereich Metalltechnik/Kfz für die Staatl. Berufsschule I, Nr. 440-0120-2020-L-IN

Einreichungstermin: 15.01.2021 um 23:59 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 In-

Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

